

Abrechnung des Fahrzeugschadens: Das Vier-Stufen-Modell des BGH

Entscheidend für die Abrechnungsalternativen des Fahrzeugschadens ist die Eingruppierung in die folgenden vier Stufen (vgl. auch Wellner, NZV 2008, 552; NZV 2007, 401; Lemcke/ Heß/Burmann, NJW-Spezial 2010, 137).

I. Vergleichsbetrachtung

Gegenüberzustellen sind die vier Eckdaten der Fahrzeugabrechnung: Reparaturkosten zuzüglich Minderwert = Reparaturaufwand und Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert = Wiederbeschaffungsaufwand. Bei der Prüfung, in welche der dargestellten Abrechnungsgruppen der konkrete Fall fällt, sind stets die *Bruttoreparaturkosten* und der *Bruttowiederbeschaffungswert* gegenüberzustellen (BGH, NJW 2009, 1340). Unabhängig davon richtet sich die Frage des Ersatzes von Mehrwertsteuer danach, ob diese angefallen ist. Weiterhin ist zu beachten, ob der Geschädigte konkret oder fiktiv abrechnet.

II. Die einzelnen Stufen

Stufe 1: Reparaturaufwand höher als Wiederbeschaffungswert + 30 % (über 130%-Bereich)

1. Der Geschädigte kann grundsätzlich nur auf der Wiederbeschaffungsbasis abrechnen, entweder konkret brutto oder fiktiv netto (zuletzt BGH, NJW 2007, 2917).
2. Der Geschädigte kann nicht dennoch reparieren und beschränkt auf 130% Ersatz fordern (BGH, NJW 2007, 2917).
3. Der Geschädigte kann nicht eine Teilreparatur durchführen und deren Bezahlung verlangen (BGH, NJW 2007, 2917).
4. Der Geschädigte kann nicht nach Rabattgewährung auf Reparaturkostenbasis abrechnen (BGH, NJW 2011, 1435). Bisher ist vom BGH ausdrücklich offen gelassen, ob dies bei lohnkostengünstigerer Reparatur in freier Werkstatt oder durch Einsatz von Gebrauchtteilen anders zu beurteilen ist.
5. Der Geschädigte kann auf Reparaturkostenbasis abrechnen, wenn bei fachgerechter Reparatur die Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen (BGH, NJW 2011, 669 = NZV 2011, 126).
6. Bei Weiterbenutzung ist in der Regel der vom Sachverständigen für den regionalen Markt ermittelte Restwert anzusetzen (zuletzt BGH, NJW 2010, 605).
7. Bei Veräußerung erfolgt Anrechnung des tatsächlich erzielten Erlöses (BGH, NJW 2005, 3134), auch eines mühelos erzielten höheren Erlöses (zuletzt BGH, NJW

2010, 2724 = NZV 2010, 443); ein höheres Angebot vor Veräußerung muss annahmefähig sein (BGH, NJW 2000, 800 = NZV 2000, 162).

Stufe 2: Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungswert und weiteren 30% (130%-Bereich)

1. Abrechnung auf Brutto-Reparaturkostenbasis ist nur bei fachgerechter Reparatur gemäß Gutachten und Weiterbenutzung, in der Regel für mindestens sechs Monate, möglich (zuletzt BGH, NJW-RR 2010, 377 = NZV 2010, 195). Die Fälligkeit tritt sofort nach Reparatur ein (zuletzt BGH, NJW 2011, 667 = NZV 2011, 125).
2. Die Abrechnung auf Reparaturkostenbasis ist auch bei fachgerechter Reparatur in Eigenregie und Weiterbenutzung, in der Regel für mindestens sechs Monate, möglich (zuletzt BGH, NJW 2008, 439). Fälligkeit wie zuvor.
3. Bei Teilreparatur werden die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten bis zur 100%-Grenze ersetzt (zuletzt BGH, NJW-RR 2010, 377 = NZV 2010, 195).
4. Sonst erfolgt nur Abrechnung auf Wiederbeschaffungsbasis, bei fiktiver Abrechnung auf Netto-Wiederbeschaffungsbasis (zuletzt BGH, NJW 2008, 2183 = NZV 2008, 447).
5. Bei Weiterbenutzung ist der vom Sachverständigen ermittelte Restwert anzusetzen (zuletzt BGH, NJW 2010, 605); bei Veräußerung erfolgt Anrechnung des tatsächlich erzielten Erlöses (BGH, NJW 2005, 3134), auch eines mühelos erzielten höheren Erlöses (zuletzt BGH, NJW 2010, 2724 = NZV 2010, 443); ein höheres Angebot vor Veräußerung muss annahmefähig sein (BGH, NJW 2000, 800 = NZV 2000, 162).
6. Ein Wechsel der Abrechnungsart (erst fiktiv auf Netto-Wiederbeschaffungsbasis, dann konkret auf Brutto-Reparaturkostenbasis) ist auch ohne Vorbehalt möglich (BGH, NJW 2007, 67 = NZV 2007, 27).
7. Eine Mischung der Abrechnungsarten - teils fiktiv, teils konkret - ist nicht möglich (BGH, NJW 2010, 1110; NJW 2006, 2320).
8. Eine Abrechnung im 130%-Bereich ist auch bei gewerblich genutzten Kfz möglich (BGH, NJW 1999, 500).

Stufe 3: Reparaturaufwand bis zum Wiederbeschaffungswert (100%-Bereich)

1. Eine Abrechnung auf Brutto-Reparaturkostenbasis (konkret) ist bei fachgerechter Reparatur auch ohne Weiterbenutzung möglich (BGH, NJW 2007, 588).
2. Eine fiktive Abrechnung auf Netto-Reparaturkostenbasis ist bei Weiterbenutzung, in der Regel für mindestens sechs Monate, gegebenenfalls nach Versetzung in verkehrssicheren Zustand, möglich (zuletzt BGH, NJW 2008, 1941).

3. Sonst kann nur Abrechnung auf Wiederbeschaffungsbasis vorgenommen werden, bei fiktiver Abrechnung auf Netto-Wiederbeschaffungsbasis. Auch beim Irrtum über die Restwerthöhe kann keine fiktive Abrechnung auf Netto-Reparaturkostenbasis erfolgen, die so genannte 70%-Grenze kommt nicht zur Anwendung (BGH, NJW 2005, 2541).

4. Bei Weiterbenutzung ist immer der vom Sachverständigen ermittelte Restwert anzusetzen (zuletzt BGH, NJW 2010, 606).

5. Bei Ersatzbeschaffung ist immer der Brutto-Wiederbeschaffungswert (konkret) anzusetzen, wenn der Brutto-Preis des Ersatzfahrzeugs mindestens so hoch ist wie der Brutto-Wiederbeschaffungswert (zuletzt BGH, NJW 2006, 285).

6. Die Ausführungen zur Stufe 2 unter Punkt 5-8 gelten auch hier.

Stufe 4: Reparaturaufwand geringer als Wiederbeschaffungsaufwand (WB-Aufwand-Bereich)

1. Der Geschädigte kann in einer Werkstatt oder in Eigenregie reparieren und konkret auf Reparaturkostenbasis abrechnen. Mehrwertsteuer wird ersetzt, soweit angefallen.

2. Der Geschädigte kann fiktiv auf Netto-Reparaturkostenbasis abrechnen.

3. Der Geschädigte kann erst fiktiv auf Netto-Reparaturkostenbasis und nach durchgeführter Reparatur auf Brutto-Reparaturkostenbasis abrechnen, auch ohne Vorbehalt (BGH, NJW 2007, 67).

4. Noch nicht vom BGH entschieden ist, ob der Geschädigte zunächst fiktiv auf Netto-Reparaturkostenbasis abrechnen und später, nach durchgeführter billigerer Reparatur, die jetzt tatsächlich angefallene Mehrwertsteuer fordern kann oder ob es sich hierbei um eine unzulässige Mischung fiktiv - konkret handelt.

5. Bei Ersatzbeschaffung kann keine Abrechnung auf Brutto-Reparaturkostenbasis erfolgen, wenn dabei keine Mehrwertsteuer angefallen ist (BGH, NJW 2009, 3713). Falls Mehrwertsteuer angefallen ist, fragt sich, ob eine Abrechnung auf Brutto-Ersatzbeschaffungsbasis, begrenzt auf den fiktiven Brutto-Reparaturkostenaufwand möglich ist (a. A. Greiner, ZfS 2006, 63, 65 zu BI 1 b und c: unzulässige Mischung fiktiv — konkret, nur Abrechnung auf Netto-Reparaturkostenbasis). Dies ist vom BGH bisher ebenfalls nicht entschieden worden.

6. Bei Ersatzbeschaffung kann der Geschädigte das Fahrzeug repariert in Zahlung geben und dann auf Brutto-Reparaturkostenbasis abrechnen.

aus NJW-Spezial 2011, S. 393f

BGH-Rechtsprechung (Stand, 1. 5. 2011) zur Abrechnung des Fahrzeugschadens.